



Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

(gültig ab 1. August 2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Anspruchsberechtigte Familien

Art. 1	Erwerbstätigkeit und -fähigkeit	2
Art. 2	Soziale Indikation	2
Art. 3	Änderung der Verhältnisse	2

2. Zulässige Betreuungsangebote

Art. 4	Qualitätsrichtlinien	3
--------	----------------------	---

3. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Art. 5	Definition des massgebenden Einkommens	3
Art. 6	Bestimmung des massgebenden Einkommens	3+4
Art. 7	Neuberechnung des massgebenden Einkommens	4
Art. 8	Härtefälle	4

4. Beitragsberechnung

Art. 9	Maximaltarife	5
Art. 10	Leistungsumfang	5
Art. 11	Beitragshöhe	5

5. Ablauf

Art. 12	Nutzung von Betreuungsangeboten	5
Art. 13	Antragstellung	6
Art. 14	Festlegung des Anspruchs	6
Art. 15	Auszahlung der kommunalen Beiträge	6

6. Schlussbestimmung

Art. 16	Inkrafttreten	7
---------	---------------	---

Der Gemeinderat Buchs erlässt, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 und auf das Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 18. Juni 2024 die folgende Verordnung:

Verordnung für die Ausrichtung von Beiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (gültig ab 1. August 2024)

1. Anspruchsberechtigte Familien (zu Art. 3 Reglement)

Art. 1

Erwerbstätigkeit und -fähigkeit

Als ausreichend hoher Umfang der Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz gilt:

- a) zwei Erziehungsberechtigte im gleichen Haushalt mit zusammen mindestens 120 %
- b) ein alleinerziehender Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem Partner (Konkubinats) mit zusammen mindestens 120 %
- c) ein alleinerziehender Elternteil mit mindestens 20 %

Art. 2

Soziale Indikation

Kriterien für eine soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration und Entwicklung des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen. Für die Beurteilung der sozialen Indikation ist ein Nachweis einer Fachstelle (z. B. KESB, Fachärzte, psychosoziale Beratungsstellen usw.) notwendig.

Art. 3

Änderung der Verhältnisse

Die Antragstellenden müssen relevante Veränderungen wie geänderte Familienverhältnisse, geänderte Erwerbssituation, geänderte Besteuerungsgrundlagen oder den Wegzug ihrer Kinder aus der Gemeinde innert 14 Tagen nach Änderung der Abteilung Finanzen melden.

Relevante Veränderungen oder Tatsachen bei veränderter sozialer Indikation sind durch die Antragstellenden oder die zuständigen oder beauftragten Stellen innerhalb gleicher Frist an die Abteilung Finanzen zu richten.

2. Zulässige Betreuungsangebote (zu Art. 4 Reglement)

Art. 4

Qualitätsrichtlinien Liegen keine kantonalen Richtlinien vor, gelten die Richtlinien des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und die Empfehlung der kantonalen Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (K&F, Fachstelle für Kinder & Familien) als Orientierung.

3. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (zu Art. 5 Reglement)

Art. 5

Definition des massgebenden Einkommens

¹Das massgebende Einkommen errechnet sich wie folgt:

		Ziff. StE
steuerbares Einkommen vor Kleinverdienerabzug (Zwischentotal)		23
abzüglich	Einkünfte aus Liegenschaften	6.4
zuzüglich	Liegenschaftsunterhalt	6.8
zuzüglich	Schuldzinsen	11
zuzüglich	Einkaufsbeiträge an Säule 2	13.1
zuzüglich	Beiträge Säule 3a	13.2
zuzüglich	5 % des Reinvermögens	35

²Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne dieser Verordnung gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens 2 Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Art. 6

Bestimmungsweise

¹Das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten und die daraus abgeleitete Beitragsberechtigung werden gewöhnlich einmal jährlich bis zum Schluss des aktuellen Schuljahres bestimmt, basierend auf den durch die Antragstellenden eingereichten Unterlagen.

²Grundlage für die Bestimmung des massgebenden Einkommens bildet die aktuellste Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Liegt keine solche vor oder ist diese überholt, ist beim Gemeindesteuernamt aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise eine provisorische Steuerveranlagung anzufordern.

³Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungsurteils einzureichen.

⁴Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise oder eine Kopie der Bescheinigung des Kantonalen Steueramtes einzureichen. Als massgebendes Einkommen gelten der Bruttolohn und/oder weitere steuerbare Leistungen abzüglich einer Pauschale von 12 %. Das Vermögen ist analog der Steuererklärung zu deklarieren und wird zu einem Fünftel zur Bemessung hinzugezogen (Freibeträge wie bei ordentlicher Steuererklärung). Es gilt das Kalenderjahr resp. beim Vermögen der Stichtag 31.12.

Art. 7

Neuberechnung

¹Eine Neuberechnung des massgebenden Einkommens der Erziehungsberechtigten und der daraus abgeleiteten Beitragsberechtigung erfolgt in der Regel

- a) einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres
- b) jederzeit nach einer wesentlichen und dauerhaften Veränderung der wirtschaftlichen Situation der Erziehungsberechtigten
- c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Bestimmung des massgebenden Einkommens haben.

²Als dauerhaft gilt eine Veränderung der wirtschaftlichen Situation, wenn sie für mindestens sechs Monate Bestand hat. Als wesentlich gilt eine Veränderung des massgebenden Einkommens um 20 Prozent oder ein Vermögenszuwachs um Fr. 20'000.--.

³Ergibt sich seit der letzten Bestimmung des massgebenden Einkommens eine wesentliche sowie dauerhafte oder voraussichtlich dauerhafte Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, haben die Antragstellenden eine Meldepflicht. Sie sind verpflichtet, sofort unaufgefordert eine neue Einstufung durchs Steueramt zu verlangen und diese innert 60 Tagen ab Veränderung der Abteilung Finanzen einzureichen, vornehmlich anhand einer provisorischen Steuerrechnung.

Art. 8

Härtefälle

¹Der Gemeinderat kann im Einzelfall und auf Gesuch hin über die Ausrichtung von Beiträgen in einer Härtefallsituation (Verzicht auf Sozialhilfe) entscheiden. Der maximale Beitragsanspruch ergibt sich aus dem Anhang 1, Angebot und Maximaltarife dieser Verordnung und entspricht demnach maximal 70 %.

²Die Überprüfung, ob die Voraussetzung für eine Härtefallsituation (Verzicht auf Sozialhilfe) erfüllt ist, erfolgt durch die Sozialen Dienste. Sie bestätigen gegenüber dem Gemeinderat und der Abteilung Finanzen die entsprechenden Grundlagen.

4. Beitragsberechnung (zu Art. 6 bis 8 Reglement)

Art. 9

Maximaltarife	<p>¹Die geltenden Maximaltarife richten sich nach den ortsüblichen Tarifen (siehe Anhang 1 Angebot und Maximaltarife dieser Verordnung). Die verwendeten Begrifflichkeiten richten sich nach dem dieser Verordnung vorstehenden Reglement.</p> <p>²Ist ein genutztes Betreuungsangebot im Katalog nicht aufgeführt, kommt der Maximaltarif des nächsttieferen Angebots zur Anwendung: also desjenigen, das dem genutzten Angebot am nächsten kommt, ohne mehr zu kosten.</p>
---------------	--

Art. 10

Leistungsumfang	<p>Maximal anrechenbar sind Angebotsnutzungen im Umfang des Grads der Berufstätigkeit, Ausbildung oder Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz der Erziehungsberechtigten beziehungsweise im Umfang von deren sozialer Indikation, abzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei zwei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt: 100 %b) bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem Partner (Konkubinat): 100 %c) bei einem alleinerziehenden Elternteil: 0 %
-----------------	--

Art. 11

Beitragshöhe	<p>Die Höhe der kommunalen Beiträge an die Erziehungsberechtigten ist in Anhang 2, Höhe Gemeindebeiträge, vorliegender Verordnung festgehalten.</p> <p>²Die Summe der Elternbeiträge je Kind pro Betreuungstag innerhalb einer Woche multipliziert mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) ergibt die Monatspauschale.</p>
--------------	---

5. Ablauf

Art. 12

Nutzung von Betreuungsangebot	<p>¹Die Erziehungsberechtigten haben den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.</p> <p>²Die Betreuungsanbieter stellen den Erziehungsberechtigten periodisch Rechnung für die genutzten Leistungen.</p>
-------------------------------	--

Art. 13

Antragstellung

¹Die Erziehungsberechtigten, welche bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen Antrag gestellt haben, reichen das offizielle Antragsformular für kommunale Beiträge vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den nötigen Unterlagen versehen bis 30.06. bei der Abteilung Finanzen ein. Dazu gehört namentlich auch eine bestehende Betreuungsvereinbarung.

²Erstanträge können, losgelöst von Fristen, jederzeit eingereicht werden. Auch in diesem Fall gilt Ziffer 5 des Art. 13.

³Die Antragstellenden haben mit der Einreichung des Gesuches der Abteilung Finanzen schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in Steuerdaten zu erteilen.

⁴Bei fehlenden Angaben oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁵Rückwirkende Berechnungen und Auszahlungen sind nicht möglich.

Art. 14

Festlegung Anspruch

¹Die Abteilung Finanzen berechnet den Gemeindebeitrag im Zeitpunkt der Antragstellung und eröffnet diesen mittels Verfügung.

²Die Abteilung Finanzen kann zu Kontrollzwecken beim Betreuungsanbieter Auskünfte zur Betreuungsvereinbarung einholen.

Art. 15

Auszahlung der Beiträge

¹Die Beiträge an die Kinderbetreuung werden erstmals ab dem Monat, in dem der Antrag eingereicht oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses (wenn dieses später erfolgt) ausgerichtet. Ein Entscheid ist grundsätzlich für das gesamte bzw. restliche Schuljahr gültig. Danach ist durch die Eltern ein neues Gesuch mit den aktualisierten Angaben für das nächste Schuljahr einzureichen. Liegen keine aktualisierten Unterlagen vor, werden keine weiteren Beiträge mehr ausgerichtet.

²Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel direkt an die Betreuungsinstitution. Diese stellt die Differenz den Eltern in Rechnung. Bezahlen die Eltern ihre Beiträge nicht, ist die Betreuungsinstitution für deren Einbringung zuständig.

Art. 16

Inkrafttreten Vorliegende Verordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Buchs, 13. August 2024

Gemeinderat Buchs

Der Gemeindepräsident

Urs Affolter

Die Gemeindeschreiberin

Cornelia Crouch

Anhang 1; Angebot und Maximaltarife (Stand 01.08.2025)

Ortsübliche Tarife

Die folgenden Angebote und Maximaltarife beziehen sich auf das ortsübliche Angebot.

Betreuungsmodule und Tarife Krippe

Modul	Betreuungszeit	Säuglinge bis und mit 18 Monate	Kinder ab dem 19. Monat
Ganzer Tag (100 %)	06:30 – 18:00	Fr. 153.40	Fr. 118.00
Vormittag ohne Mittagessen (50 %)	06:30 – 11:30	Fr. 76.70	Fr. 59.00
Vormittag mit Mittagessen (70 %)	06:30 – 13:30	Fr. 107.40	Fr. 82.60
Nachmittag mit Mittagessen (70 %)	11:00 – 18:00	Fr. 107.40	Fr. 82.60

Betreuungsmodule und Tarife Hort

Modul	Betreuungszeit	Vollkostenpreis	Kinder im kleinen Kindergarten	Kinder im grossen Kindergarten und in der Schule
Ganzer Tag (100 %)	06:30 – 18:00	Fr. 118.00	Fr. 88.50	Fr. 82.60
Vormittag mit Mittagessen (54 %)	06:30 – 13:30	Fr. 63.72	Fr. 47.80	Fr. 44.60
Vormittag mit Mittag lang (63 %)	06:30 – 14:15	Fr. 74.34	Fr. 55.75	Fr. 52.05
Nachmittag mit Mittagessen (74 %)	11:00 – 18:00	Fr. 87.32	Fr. 65.50	Fr. 61.10
Nachmittag ohne Mittagessen (50 %)	13:00 – 18:00	Fr. 59.00	Fr. 44.25	Fr. 41.30

Betreuungsmodule und Tarife Tagesfamilien

Modul	Bis 18 Monate	Ab 19 Monate
Betreuungsstunden	Fr. 11.75	Fr. 10.80
Essensspesen	Gem. Tarifliste Verein die Tagesfamilie	

Betreuungsmodul und Tarife Mittagstisch

Modul	Tarif
Nur Mittagessen	Fr. 24.00
Mit Betreuung bis 14.15 Uhr	Fr. 32.00

Tarifmodell Tagesschule KSAB

Die Berechnung der Subventionen erfolgt auf Grundlage des Beschäftigungsgrades der Eltern. Ein Anspruch auf Vollbetreuung besteht nur, wenn beide Elternteile oder die alleinerziehende Person eine Vollzeitbeschäftigung nachweisen können. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Subventionsumfang entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst. Ein Anspruch auf Vollbetreuung besteht nicht bei unvollständiger oder keiner Beschäftigung der Eltern.

Betreuungsmodule der Tagesschule

Modul	Betreuungszeit	Vollkosten pro Jahr
Modul 1	Vollbetreuung	Fr. 13'314.00
Modul 2	Ohne Mittwoch-Nachmittag	Fr. 11'539.00
Modul 3	Ohne Mittwoch und Freitag-Nachmittag	Fr. 10'304.00

Betreuungsmodule der Tagesschule, Tagesstruktur

Modul	Betreuungszeit	Vollkosten pro Einheit	
Modul F	Frühbetreuung	Fr.	11.00
Modul G	Mittagsbetreuung	Fr.	30.00
Modul H	Frühnachmittagsbetreuung	Fr.	20.00
Modul i	Spätnachmittagsbetreuung	Fr.	30.00
Modul j	Schulferienbetreuung	Fr.	101.00

Nicht ortsübliche Tarife

Es werden keine nicht ortsüblichen Tarife definiert, da sämtliche Formen der Betreuungsangebote innerhalb der ortsüblichen Tarifstruktur abgedeckt sind.

Anhang 2; Höhe der Gemeindebeiträge (Stand 01.08.2024)

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag in Prozent der Vollkosten	Elternbeitrag in Prozent der Vollkosten
<35'000	40.00	60.00
36'000	70.00	30.00
37'000	70.00	30.00
38'000	70.00	30.00
39'000	70.00	30.00
40'000	70.00	30.00
41'000	70.00	30.00
42'000	70.00	30.00
43'000	70.00	30.00
44'000	70.00	30.00
45'000	70.00	30.00
46'000	70.00	30.00
47'000	70.00	30.00
48'000	70.00	30.00
49'000	70.00	30.00
50'000	70.00	30.00
51'000	70.00	30.00
52'000	70.00	30.00
53'000	70.00	30.00
54'000	70.00	30.00
55'000	70.00	30.00
56'000	69.00	31.00
57'000	68.00	32.00
58'000	67.00	33.00
59'000	66.00	34.00
60'000	65.00	35.00
61'000	64.00	36.00
62'000	63.00	37.00
63'000	62.00	38.00
64'000	61.00	39.00
65'000	60.00	40.00
66'000	59.00	41.00
67'000	58.00	42.00
68'000	57.00	43.00
69'000	56.00	44.00
70'000	55.00	45.00
71'000	51.33	48.67
72'000	47.67	52.33
73'000	44.00	56.00
74'000	40.34	59.66
75'000	36.68	63.32
76'000	33.02	66.98
77'000	29.36	70.64
78'000	25.70	74.30
79'000	22.04	77.96
80'000	18.38	81.62
81'000	14.72	85.28
82'000	11.06	88.94
83'000	7.40	92.60
84'000	3.74	96.26
>85'000	0.00	100.00